Dienstag, 19. Oktober 2010
Nachmittag

Vorsitz:	Standespräsidentin Christina Bucher-Brini und Standesvizepräsident Ueli Bleiker
Protokollführer:	Domenic Gross
Präsenz:	anwesend 120 Mitglieder
	entschuldigt: –
Sitzungsbeginn:	14.00 Uhr

---

1. Auftrag Jeker betreffend Bahnverbindungen in Graubünden

Erstunterzeichner: Jeker
Regierungsvertreter: Engler

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag zu überweisen.

Antrag Jeker
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag mit 86 zu 13 Stimmen.

2. Auftrag Keller betreffend Überprüfung Selbstdeklarationen/Bestätigungen der Anbieter (Entrichtung Sozialabgaben, Einhaltung der Arbeitsschutzmassnahmen und Arbeitsbedingungen)

Zweitunterzeichner: Casty
Regierungsvertreter: Engler

I. Antrag Regierung Die Regierung beantragt, den Auftrag im Sinne ihrer schriftlichen Ausführungen zu überweisen.

Antrag Casty
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

II. Beschluss Der Grosse Rat überweist den Auftrag im Sinne der schriftlichen Ausführungen der Regierung mit 107 zu 0 Stimmen.

3. Anfrage Gartmann-Albin betreffend behindertengerechten, hindernisfreien Zugang bei öffentlichen Gebäuden im Kanton Graubünden

Erstunterzeichnerin: Gartmann-Albin
Regierungsvertreter: Engler

Antrag Gartmann-Albin
Diskussion

Abstimmung
Diskussion wird mit offensichtlichem Mehr beschlossen.

Erklärung Die Anfragerin erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

4. Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Botschaften Heft Nr. 4/2010-2011, S. 355)

Vizepräsident der Kommission für Wirtschaft und Abgaben: Kunz (Chur)
Regierungsvertreter: Schmid

I. Eintreten

Antrag Kommission und Regierung
Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Art. 1 Abs. 1 lit. c
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 4 Abs. 1
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 15 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 36 lit. l und m
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 64 Abs. 1 und 3 sowie Marginalie
1) Antrag Kommissionsmehrheit (8 Stimmen: Bezzola [Zernez], Caduff, Dudli, Fallet, Hartmann [Champfèr], Hartmann [Chur], Niederer, Vetsch; Sprecher: Kunz [Chur]) *und Regierung*
Gemäss Botschaft

2) Antrag Kommissionsminderheit (1 Stimme: Baselgia-Brunner)
Art. 64 Abs. 1 belassen gemäss geltendem Recht.

3) Antrag Marti
Ändern Art. 64 Abs. 1 wie folgt:

0,9	‰	für die ersten	Fr.	70 000.-,
1,1	‰	für die weiteren	Fr.	42 000.-,
1,4	‰	für die weiteren	Fr.	42 000.-,
1,5	‰	für die weiteren	Fr.	56 000.-,
1,6	‰	für die weiteren	Fr.	70 000.-,
1,85	‰	für die weiteren	Fr.	140 000.-,
2,15	‰	für die weiteren	Fr.	**202 000.-**,
1,7	‰	für das gesamte steuerbare Vermögen, wenn dieses	Fr.	**622 000.-**

übersteigt.

Abstimmungen
1. Abstimmung

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit und Regierung:	36 Stimmen
Für den Antrag der Kommissionsminderheit:	36 Stimmen
Für den Antrag Marti:	38 Stimmen

Total sind 110 Stimmen eingegangen, das absolute Mehr beträgt somit 56.

Zwischenabstimmung

Für den Wegfall des Antrags der Kommissionsmehrheit und Regierung:	41 Stimmen
Für den Wegfall des Antrags der Kommissionsminderheit:	70 Stimmen

Damit scheidet der Antrag der Kommissionsminderheit aus dem Verfahren aus.

2. Abstimmung
Der Grosse Rat folgt dem Antrag Marti mit 57 zu 42 Stimmen.

Art. 78 Abs. 1 lit. k
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 87 Abs. 3
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 104 Abs. 1 lit. d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 105a Abs. 4 bis 6 sowie Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 105e
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 165 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 165a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 169 Abs. 1 lit. d
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 171 Abs. 2 lit. b
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 171a
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 188i
Antrag Kommission und Regierung
Redaktionelle Änderungen:
1) Art. 188**j**
2) Marginalie: **k.** Revision Erbvorbezüge

Angenommen

Art. 191
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Art. 192 Marginalie
Antrag Kommission und Regierung
Gemäss Botschaft

Angenommen

Schlussabstimmung
Der Grosse Rat beschliesst in globo mit 96 zu 0 Stimmen bei 14 Enthaltungen was folgt:
2. Der Grosse Rat stimmt der Teilrevision des Steuergesetzes zu.
3. Der Grosse Rat schreibt den Auftrag Nick betreffend Erlass der bereits erhobenen Nachlasssteuern auf Erbvorbezügen von Nachkommen (GRP 2009/2010, S. 225, 302) ab.

5. Anfrage Parpan betreffend Training mit Kampfflugzeugen im bündnerischen Flugraum und die Auswirkungen auf Tourismus und Lebensqualität

Erstunterzeichner: Parpan
Regierungsvertreterin: Janom Steiner

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

6. Anfrage Pfister betreffend Kompetenznetz Kleinviehschutz, beziehungsweise Herdenschutzprogramm

Zweitunterzeichner: Fallet
Regierungsvertreter: Trachsel

Erklärung Der Anfrager erklärt sich von der Antwort der Regierung teilweise befriedigt.

Schluss der Sitzung: 17.40 Uhr

Es sind folgende Vorstösse eingegangen:

Auftrag Bezzola (Samedan) betreffend Rahmenbedingungen für Talentschulen

Die Förderung besonderer Begabungen im Volksschulalter kann unter anderem durch den Aufbau und Betrieb spezieller Talentschulen erfolgen. Die geltenden Bestimmungen des Schulgesetzes, der Vollziehungsverordnung und des Lehrplans enthalten Hindernisse und Hemmnisse für die intensive Schulung und die Förderung besonderer Begabungen in den Bereichen Sport, Musik, bildende Künste u. Ä. Namentlich die Bestimmungen über die jährliche Schulzeit (Schulgesetz Art. 15) und über die wöchentlichen Pflichtlektionen (Art. 20) schränken die angemessene, gleichzeitige Verfolgung der schulischen Ziele und der schon im Primarschulalter anzusetzenden Förderung besonderer Begabungen ein. Ernsthafte und erfolgversprechende Talentförderung setzt voraus, dass schon zum Beispiel ab der 5. Primarschulklasse während der Schultage und Schulwochen regelmässig und systematisch Zeit ins Training bzw. ins Üben und in andere Tätigkeiten zugunsten der besonderen Begabung investiert wird. Kommt diese Belastung zum normalen Unterrichtsumfang der Volksschule hinzu, so wird die zeitliche Belastung zu gross.

Beides, die schulischen Ziele und die gezielte Förderung der besonderen Begabung, kann gleichzeitig mit Erfolg angestrebt werden, wenn das Gleichgewicht im Jahresverlauf in anderer Weise hergestellt wird. Hierfür ist es nötig, in spezialisierten Talentschulen die Anzahl wöchentlich erteilter Lektionen reduzieren zu können. Zum Ausgleich sollen bei Bedarf in solchen Talentschulen gleichzeitig die jährlichen Schulwochen erhöht werden können.

Zudem sollen die Lehrpläne (vgl. Verordnung) der Talentschulen zugunsten der Förderung besonderer Begabungen angepasst werden können. Verschiedene Kernfächer, die für den Übergang an weiterführende Schulen zentral sind, sollen im vollen, normalen Lektionenumfang angeboten werden. Andere Fächer sollen hingegen bei Bedarf etwas gekürzt werden können. Dies rechtfertigt sich durch zweierlei, einmal durch die vielen ebenfalls lehrreichen Trainings- bzw. Übungseinheiten im Bereich der besonderen Begabung sowie durch die erhöhte Leistungsbereitschaft der Schülerinnen und Schüler von Talentschulen, den Stoff in kürzerer Zeit zu bewältigen. Diese Bereitschaft ist Voraussetzung für den Besuch einer solchen Talentschule.

Die Unterzeichnenden möchten, dass aber auch Talentschulen die persönlichen Interessen der Kinder und Jugendlichen für ihren späteren Lebensweg wahren. Trotz der Talentförderung muss Jahr für Jahr sichergestellt werden, dass sie eine breite und ausgewogene Bildung erhalten, die ihnen eine hohe Lebensqualität und den Anschluss an die entsprechenden Berufsbildungswege gewährt. Die zu erreichenden Bildungsziele sollen denjenigen der normalen Volksschule ebenbürtig sein.

Die Unterzeichnenden beauftragen die Regierung, die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen zu schaffen bzw. die Rahmenbedingungen vor Ende 2011 zu präzisieren, damit spätestens ab Sommer 2012 spezielle Schulen mit privater oder öffentlicher Trägerschaft zur Förderung besonderer Begabungen dauerhaft ihren Betrieb aufnehmen können. Diese sollen ab den höheren Primarschulklassen bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit reichen können und im Rahmen eines pädagogischen Konzepts die Möglichkeit haben, mit reduzierter wöchentlicher Stundenzahl, erhöhter jährlicher Anzahl Schulwochen und einer Teilentlastung der Wochenpflichtlektionen in einzelnen Fächern zu arbeiten.

Bezzola (Samedan), Cavegn, Aebli, Albertin, Berther (Disentis/Mustér), Blumenthal, Bondolfi, Brandenburger, Buchli-Mannhart, Caduff, Caluori, Candinas, Casty, Casutt, Casutt-Derungs, Clalüna, Darms-Landolt, Della Vedova, Dermont, Dosch, Engler, Florin-Caluori, Geisseler, Hartmann (Champfèr), Hitz-Rusch, Jeker, Joos, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Michael (Castasegna), Montalta, Niederer, Niggli (Samedan), Perl, Pfäffli, Righetti, Rosa, Sax, Tenchio, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, Waidacher, Candrian

Auftrag Davaz betreffend Lärmbekämpfung im Churer Rheintal

Wir alle sind auf den öffentlichen und privaten Verkehr auf der Schiene und der Strasse angewiesen. Verkehr verursacht aber notgedrungen Lärm. Die Lärmbelastung durch den Verkehr ist zu einer der grössten Umweltbelastungen geworden. Gemäss Veröffentlichungen des Bundes sind in der Schweiz rund 1.3 Millionen Menschen von übermässigem Verkehrslärm betroffen.

In Graubünden ist die Bevölkerung im Churer Rheintal speziell stark vom Verkehrslärm durch den Strassen- und Bahnverkehr betroffen. Verursacht wird die Lärmbelastung nur zu einem Teil vom Quellverkehr der Region, weit stärker jedoch vom Durchgangsverkehr. Das Churer Rheintal verliert dadurch zusehends an Lebensqualität.

Im Raum Felsberg und Domat/Ems sind schon vor vielen Jahren Lärmschutzmassnahmen realisiert worden. In der Region Bündner Herrschaft sowie Fünf Dörfer und Chur, die noch höheren Verkehrsbelastungen ausgesetzt sind, fehlen solche Massnahmen immer noch weitgehend. Dabei wird geltend gemacht, dass die Spitzenbelastungen die Normwerte in der Regel nicht übersteigen. Diese Betrachtung ist falsch. Der permanente Lärmpegel durch die Strasse und die Bahn belastet die Bevölkerung in diesem Gebiet nämlich wesentlich stärker als vorübergehende Spitzenbelastungen. Im Interesse der Wohnqualität im Churer Rheintal müssen darum dringend Massnahmen zur Lärmbekämpfung beim Strassen- und Schienenverkehr eingeleitet und realisiert werden.

Offensichtlich ist, dass der Grossteil der Lärmimmissionen im Churer Rheintal von der Nationalstrasse und den Schweizerischen Bundesbahnen ausgehen. Da dafür der Bund zuständig ist, wird erwartet, dass der Bund und die SBB den grössten Teil der Kosten für die erforderlichen Lärmschutzmassnahmen übernehmen. Die Restkosten wären vom Kanton und den Gemeinden zu tragen.

Die Regierung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden für das Churer Rheintal Lärmschutzmassnahmen zu planen und schrittweise umzusetzen, sowie sich dafür einzusetzen, dass der Bund und die SBB einen hohen Kostenanteil übernehmen.

Davaz, Nigg, Koch (Landquart), Brandenburger, Casutt, Dudli, Felix, Gasser, Geisseler, Hardegger, Holzinger-Loretz, Jeker, Kappeler, Kasper, Kollegger (Chur), Krättli-Lori, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Marti, Michael (Donat), Nick, Niederer, Noi-Togni, Parolini, Thöny, Troncana-Sauer, Vetsch (Klosters Dorf), Zanetti, Candrian, Hensel

Fraktionsauftrag FF betreffend Bewerbung für Olympische Spiele

Nachdem die Schweiz bei der letzten Bewerbung für Olympische Spiele unterlag, befasst man sich auf nationaler Ebene mit der Frage, ob in der nächsten Phase wieder eine Bewerbung eingereicht werden soll. Chancen dafür bestehen nur, wenn eine solche Bewerbung breit abgestützt und national getragen wird.

In letzter Zeit haben verschiedene Regionen unseres Landes ihr Interesse beim Olympischen Verband angemeldet. Man kann davon ausgehen, dass im Laufe des nächsten Jahres (April, Mai) eine Evaluation vorgenommen wird und dann auch entschieden wird, ob und wann eine schweizerische Kandidatur eingereicht werden soll.

Es gibt viele Aspekte, die im Zusammenhang mit einer olympischen Kandidatur geklärt werden müssen. Eine Kandidatur ermöglicht Verkehrsinfrastrukturen, IT-Infrastrukturen sowie Sportinfrastrukturen auf den neuesten Stand zu bringen und damit einer Region längerfristige Wettbewerbsvorteile zu verschaffen.

Es ist deshalb wichtig, dass unser Kanton in ein allfälliges Evalutationsverfahren einbezogen wird. Selbstverständlich wird damit noch kein Entscheid Pro oder Contra getroffen. Dazu wird man später Vor- und Nachteile umfassend und gegenseitig abwägen müssen.

Vorläufig geht es nur darum, den Anschluss gegenüber den anderen Regionen unseres Landes nicht zu verpassen.

Die Regierung wird eingeladen, beim Olympischen Verband ein Dossier einzureichen, damit Graubünden ebenfalls in das nationale Evaluationsverfahren für eine allfällige Olympiakandidatur einbezogen wird. Ebenso ist dieses Dossier dem Grossen Rat offen zu legen.

Koch (Landquart), Brandenburger, Casutt, Davaz, Nigg

Auftrag Casanova-Maron betreffend Anerkennung des Bedarfs an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten durch die Gemeinden

Im Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (BR 548.300) vom 18. Mai 2003 regelt Art. 4 die Zuständigkeit der Gemeinden wie folgt:

„Die Gemeinden legen in Zusammenarbeit mit den anerkannten Anbietern den Bedarf an familienergänzenden Kinderbetreuungsangeboten fest."

Der Fachverband Kinderbetreuung Graubünden koordiniert die Erhebung des Bedarfs bei den anerkannten Anbietern. Das kantonale Sozialamt legt den Gemeinden die daraus resultierende Bedarfsplanung für das folgende Jahr zur Anerkennung vor. Die Auslegung von Artikel 4 erfolgt bei den **involvierten kantonalen Amts- und Fachstellen** unterschiedlich, was bei den Gemeinden denn auch zu unterschiedlicher Handhabung geführt hat. Dieser Umstand dürfte in absehbarer Zeit zur Folge haben, dass in dieser Frage eine gerichtliche Klärung angestrebt wird.

Auslegung 1: Die Gemeinden haben den gemeldeten Bedarf für das Folgejahr ebenso vollumfänglich anzuerkennen wie den nachträglich gemeldeten Bedarf für das laufende Jahr.

Auslegung 2: Die Gemeinden haben den gemeldeten Bedarf für das Folgejahr vollumfänglich anzuerkennen. Es steht ihnen frei, den nachträglich gemeldeten Bedarf für das laufende Jahr ganz, teilweise oder gar nicht anzuerkennen.

Auslegung 3: Den Gemeinden steht es frei, den gemeldeten Bedarf ganz, teilweise oder gar nicht anzuerkennen.

Damit die Gemeinden einen allfälligen Handlungsspielraum nutzen können, muss diesen zudem das Recht eingeräumt werden, Angaben über die Erziehungsberechtigten, wie deren Einkommen und Vermögen oder deren Beschäftigungsumfang, bei den Anbietern einzuholen.

Aus den sich ganz oder teilweise widersprechenden Auslegungen resultiert eine Rechtsunsicherheit über den Handlungsspielraum der Gemeinden für diese selbst, für die Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung und für die Erziehungsberechtigten, welche diese Angebote in Anspruch nehmen.

Aus diesem Grund ersuchen die Unterzeichneten die Regierung, das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung zu revidieren mit dem Ziel, den Handlungsspielraum der Gemeinden in Bezug auf die Anerkennung der Bedarfsplanung klar zu regeln.

Casanova-Maron, Kleis-Kümin, Parolini, Bondolfi, Caluori, Claus, Conrad, Engler, Gunzinger, Heiz, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Kappeler, Kollegger (Chur), Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Lorez-Meuli, Märchy-Caduff, Marti, Michael (Donat), Michel, Nick, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Pedrini, Perl, Pfäffli, Rathgeb, Righetti, Steck-Rauch, Tenchio, Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer

Auftrag Nick betreffend Überprüfung Notwendigkeit respektive Aufhebung der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für Chefärzte

Die Verordnung über die Anstellungsbedingungen für die Chefärzte und Leitenden Ärzte der beitragsberechtigten Spitäler im Kanton Graubünden stützt sich auf Art. 27 Abs. 1 des Krankenpflegegesetzes. Dort wird der Regierung die Möglichkeit eingeräumt «...nötigenfalls Vorschriften ... über die Anstellungsbedingungen für das Personal der beitragsberechtigten Institutionen zu erlassen.»

Art. 27 Abs. 2 lautet indessen: «Die beitragsberechtigten Institutionen sind zu sparsamer, ihren Aufgaben beziehungsweise ihren Spitaltypen angemessener Betriebsführung auf gemeinnütziger Basis verpflichtet».

Folgende Überlegungen sprechen für eine Aufhebung der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für die Chefärzte und Leitenden Ärzte:

- Der oben zitierte Art. 27 Abs. 2 besagt, dass eine den Spitaltypen entsprechende Betriebsführung gefordert wird. Dies betrifft auch die Anstellungsbedingungen.
- Die Verordnung definiert einen bedeutenden Teil der Personalkosten fix. Mit der Einführung der Fallkosten ab dem Jahre 2012 ist jedoch eine individuelle Ausgestaltung notwendig.
- Die bestehende Verordnung verhindert die Anstellung in innovativen Modellen wie z.B. Partizipationsmodellen am erwirtschafteten Deckungsbeitrag oder Gewinn.
- Die Einführung eines Titelkonzeptes mit beispielsweise ärztlichen Direktoren wird erschwert, da die Verordnung dies nicht vorsieht.
- Allgemein hemmt die bestehende Verordnung die Betriebsführung, die Innovation und die Anpassung an die heutigen Marktverhältnisse.

Schwerwiegende Nachteile sind bei einer Aufhebung der Verordnung nicht auszumachen. Deshalb wird die Regierung beauftragt, die Aufhebung der Verordnung über die Anstellungsbedingungen für die Chefärzte und Leitenden Ärzte der beitragsberechtigten Spitäler im Kanton Graubünden zu prüfen und dem Grossen Rat Antrag zu stellen oder Bericht zu erstatten.

Nick, Hardegger, Geisseler, Barandun, Bezzola (Samedan), Bezzola (Zernez), Blumenthal, Bondolfi, Buchli-Mannhart, Caluori, Campell, Casanova-Maron, Casty, Casutt, Claus, Davaz, Della Vedova, Dudli, Engler, Felix, Fontana, Furrer-Cabalzar, Giacomelli, Gunzinger, Hartmann (Champfèr), Hartmann (Chur), Heiz, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jenny, Kappeler, Krättli-Lori, Kunz (Fläsch), Kunz (Chur), Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Meyer-Grass, Michael (Castasegna), Michel, Niggli (Samedan), Niggli-Mathis (Grüsch), Papa, Parolini, Parpan, Pedrini, Pfäffli, Rathgeb, Rosa, Steck-Rauch, Stiffler (Davos Platz), Stiffler (Chur), Tenchio, Troncana-Sauer, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Waidacher, Wieland, Zweifel-Disch, Candrian, Patt

Auftrag Bondolfi betreffend Ankerrechte

- **Klärung der Frage, ob eine rechtliche Grundlage für die zwangsweise Erhältlichmachung so genannter Ankerrechte besteht;**
- **Allenfalls Klärung der Frage, ob eine solche Rechtsgrundlage im kantonalen Recht geschaffen werden kann;**
- **Bejahendenfalls Schaffung dieser Rechtsgrundlagen.**

Im Rahmen von Neubau- und Umbauprojekten ist die Bauherrschaft - gerade im Kanton Graubünden (mit seinen vielen Hanglagen und der oft auftretenden geschlossenen Bauweise) - häufig darauf angewiesen, zwecks Sicherung der Baugrube das Recht eingeräumt zu erhalten, Bewehrungen in das Erdreich von Nachbargrundstücken setzen zu können (so genannte Ankerrechte). Die Einräumung solcher Ankerrechte wird in aller Regel entschädigt, was nicht zu beanstanden ist, solange die Entschädigung angemessen ist. In der Praxis kommt es indes nicht selten vor, dass unangemessene (weil viel zu hohe) Entschädigungen gefordert werden und dies fraglos im Bewusstsein, dass Verzögerungen oder andere technische Lösungen (ohne Beanspruchung der Nachbargrundstücke) Bauherrschaften letztlich noch teurer zu stehen kommen. Nachbarn können sodann versucht werden, durch Verweigerung der Einräumung von Ankerrechten Bauvorhaben ganz zu verhindern.

Hiervor beschriebene Missbräuche finden nicht zuletzt deshalb statt, weil unklar ist, ob eine rechtliche Grundlage besteht, solche Ankerrechte im Streitfall ohne Zustimmung der verweigernden Nachbarschaft rechtlich durchzusetzen. Die Regierung wird daher ersucht, die Frage zu klären, ob eine rechtliche Grundlage für die zwangsweise Erhältlichmachung so genannter Ankerrechte bereits besteht. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, wird die Regierung um Abklärung gebeten, ob eine solche Rechtsgrundlage im kantonalen Recht geschaffen werden kann. Sollte dies möglich sein, wird die Regierung schliesslich ersucht, die entsprechende Rechtsgrundlage zu schaffen.

Bondolfi, Troncana-Sauer, Kunz (Chur), Albertin, Augustin, Berther (Disentis/Mustér), Berther (Camischolas), Bezzola (Zernez), Caduff, Caluori, Campell, Casutt, Casutt-Derungs, Cavegn, Clavadetscher, Della Vedova, Dosch, Engler, Fallet, Fasani, Foffa, Gasser, Geisseler, Hartmann (Champfèr), Kappeler, Kasper, Kollegger (Chur), Kollegger (Malix), Kunz (Fläsch), Marti, Michael (Castasegna), Niederer, Nigg, Perl, Rathgeb, Righetti, Rosa, Sax, Steck-Rauch, Tenchio, Waidacher, Monigatti

Anfrage Bondolfi betreffend Umlagerungsverkehr infolge Sanierung des Gotthard-Strassentunnels

Gemäss Regierungsmitteilung vom 1. Juli 2010 hat die Regierung in einem Schreiben an den Bundesrat gefordert, dass rechtzeitig geeignete Massnahmen zu ergreifen seien, um den durch die geplante Sanierung des Gotthard-Strassentunnels erwarteten Umlagerungsverkehr zu beschränken. Die San Bernardino-Route zwischen Thusis und Mesocco weise grosse Steigungen, viele Tunnels, zum Teil enge Kurven und wenige Überholmöglichkeiten auf. Die Leistungsfähigkeit dieser Strecke sei beschränkt und das Gefahrenpotenzial gross. Die Regierung hege grosse Bedenken bei der Verkehrssicherheit, insbesondere bei einer Zunahme des Schwerverkehrs. Daher lege die Regierung - so die Mitteilung - Wert auf eine sorgfältige und vor allem auch objektive und realistische Untersuchung und Einschätzung aller alternativen Verkehrsführungen inklusive deren Auswirkungen.

Der Unterzeichnende bittet die Regierung, dem Parlament zu berichten, ob eine Antwort des Bundes zwischenzeitlich ergangen und gegebenenfalls wie diese ausgefallen ist.

Die Regierung wird weiter um Berichterstattung ersucht, welche Konsequenzen der erwartete Umlagerungsverkehr konkret für den Kanton Graubünden haben könnte, und wie sie sich für die Entschärfung der entsprechenden Problematik einzusetzen gedenkt.

Bondolfi, Kleis-Kümin, Rosa, Albertin, Augustin, Barandun, Blumenthal, Caduff, Caluori, Candinas, Casanova-Maron, Casutt-Derungs, Cavegn, Clavadetscher, Della Vedova, Dermont, Dosch, Engler, Fasani, Fontana, Furrer-Cabalzar, Geisseler, Giacomelli, Hartmann (Champfèr), Hartmann (Chur), Heiz, Hitz-Rusch, Holzinger-Loretz, Jenny, Joos, Kasper, Krättli-Lori,

Märchy-Caduff, Meyer-Grass, Michel, Nick, Rathgeb, Righetti, Stiffler (Chur), Tenchio, Tomaschett (Breil), Troncana-Sauer, Vetsch (Pragg-Jenaz), Wieland, Candrian, Patt

Anfrage Augustin betreffend Sprachkompetenzen

Wie allseits bekannt, ist in der Öffentlichkeit ein Disput entstanden betreffend Sprachkompetenzen der Angehörigen der Minderheitensprachen Romanisch und Italienisch einerseits und andererseits, daran angelehnt, eine Diskussion bezüglich des Fremdsprachenunterrichts vom Zaun gerissen worden. Aufgrund dieser öffentlichen Diskussionen, die als bekannt vorausgesetzt werden, bitten die Unterzeichnenden die Regierung um Beantwortung folgender Fragen:

1. Sind die Schlussfolgerungen von Andreas Wieland, die Romanen einerseits und die Italienischsprachigen andererseits beherrschten die Deutsche Sprache nicht in genügenden Masse, zutreffend?

   Wie beurteilt die Regierung insbesondere die Sprachkompetenzen der Real- und Sekundarschulabgänger italienscher und romanischer Muttersprache?

2. Sollte die Regierung die Sachlage gleich einschätzen wie Andreas Wieland, was gedenkt sie hiegegen wann und mit welchen Instrumenten zu tun?

3. Sollten die Vorhalte von Andreas Wieland nicht zutreffen, wie beurteilt die Regierung die öffentlichen Äusserungen von Andreas Wieland, seines Zeichens auch Präsident von Graubünden Ferien? Wie beurteilt die Regierung insbesondere die Aussage, dass Italien für die Exportwirtschaft kaum mehr von Bedeutung sei? Ist Andreas Wieland diesfalls aus Sicht der Regierung als Präsident von Graubünden Ferien am richtigen Platz?

4. Drängen sich nach Ansicht der Regierung generell Änderungen am geltenden (Italienisch/Deutsch ab 3. Klasse ab Schuljahr 2010/2011) bzw. beschlossenen (Englisch ab 5. Klasse ab Schuljahr 2012/2013) Sprachenkonzept der Volksschule Graubündens auf? Wie beurteilt die Regierung dieses Konzept speziell aus der Optik der kaufmännischen Berufsschulen?

5. Wie beurteilt die Regierung die Entwicklung, wonach nicht nur an der ETHZ Englisch auf Masterstufe zur Norm wird, sondern offenbar auch an den kantonalen Universitäten und Fachhochschulen ähnliche Entwicklungen zu beobachten sind? Wie sieht es diesbezüglich in Graubünden (THC, HTW) aus? Drängen sich Massnahmen auf?

Augustin, Pedrini, Hartmann (Champfèr), Bezzola (Zernez), Candinas, Casutt, Darms-Landolt, Dermont, Dosch, Fallet, Fasani, Florin-Caluori, Giacomelli, Gunzinger, Heiz, Holzinger-Loretz, Jenny, Michael (Castasegna), Niederer, Papa, Parolini, Righetti, Steck-Rauch, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Wieland

Anfrage Candinas betreffend Arbeitsstellen der öffentlichen Verwaltung in den einzelnen Regionen des Kantons

Der Kanton Graubünden ist der grösste Arbeitgeber im Kanton. Im flächenmässig grössten Kanton der Schweiz mit seinen 150 Tälern ist es wichtig, dass die kantonale Verwaltung seine Arbeitsstellen möglichst dezentral anbietet.

Für mich stellen sich folgende Fragen:

1. Wie viele Arbeitsstellen bieten die einzelnen Ämter der kantonalen Verwaltung in welchen Regionen (in Vollzeitstellen gerechnet) an?

2. Ist die Regierung der Meinung, dass das Mass bezüglich Dezentralisierung bereits ausgeschöpft ist? Wenn nein, in welchen Bereichen besteht Potenzial?

Candinas, Parolini, Michel, Aebli, Albertin, Augustin, Berther (Camischolas), Blumenthal, Brandenburger, Buchli-Mannhart, Caduff, Caluori, Campell, Casutt, Casutt-Derungs, Cavegn, Clalüna, Clavadetscher, Conrad, Darms-Landolt, Della Vedova, Dermont, Dosch, Engler, Fallet, Fasani, Florin-Caluori, Fontana, Frigg-Walt, Furrer-Cabalzar, Gartmann-Albin, Giacomelli, Grass, Hardegger, Heiz, Hitz-Rusch, Jeker, Jenny, Joos, Kasper, Kleis-Kümin, Koch (Tamins), Koch (Landquart), Kollegger (Chur), Kollegger (Malix), Krättli-Lori, Kunz (Fläsch), Lorez-Meuli, Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Meyer-Grass, Michael (Donat), Michael (Castasegna), Montalta, Müller, Niederer, Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Parpan, Pedrini, Pult, Rathgeb, Righetti, Rosa, Sax, Stiffler (Davos Platz), Stiffler (Chur), Tenchio, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, Vetsch (Pragg-Jenaz), Waidacher, Wieland, Zanetti, Zweifel-Disch, Monigatti

Anfrage Hitz-Rusch betreffend Einhaltung der bundesrechtlichen Auflagen durch den Kanton während der Übergangszeit der NFA

Bei der Umsetzung der Schweizerischen Neuordnung des Finanzausgleiches und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kanton (NFA) ging die Zuständigkeit für die Finanzierung der Institutionen für Menschen mit Behinderung an die Kantone über. Dabei haben die Kantone die Auflage erhalten, während der Übergangszeit von 2008 bis 2010 die bisherigen Leistungen der IV weiter auszurichten. Erst wenn ein kantonales Behindertenkonzept vom Bundesrat genehmigt ist, können sich die Kantone aus dieser Pflicht befreien.

Tatsache ist nun aber, dass verschiedene Institutionen mit erwachsenen behinderten Menschen in dieser Übergangsphase Personalreduktionen vornehmen mussten, weil es die Finanzierung durch den Kanton nicht anders zuliess. Weiter verfügen die Institutionen mit erwachsenen Behinderten bis heute über keine Leistungsvereinbarungen für das Jahr 2010.

Die Unterzeichnenden bitten die Regierung daher um Beantwortung folgender Fragen:

1. Bei welchen Institutionen wurden tiefere Leistungen erbracht als vor der NFA?
2. Wie erklärt sich der Umstand, dass gewisse Institutionen nach dem Wechsel zur neuen NFA zwingend Personal abbauen mussten?
3. Warum haben die Institutionen bis heute (Herbst 2010) noch keine Leistungsvereinbarungen für das Jahr 2010?

Hitz-Rusch, Bondolfi, Lorez-Meuli, Barandun, Baselgia-Brunner, Brandenburger, Bucher-Brini, Candinas, Casanova-Maron, Casty, Casutt, Clalüna, Claus, Darms-Landolt, Della Vedova, Dosch, Engler, Fallet, Felix, Florin-Caluori, Fontana, Frigg-Walt, Furrer-Cabalzar, Gartmann-Albin, Giacomelli, Gunzinger, Hardegger, Hartmann (Chur), Heiz, Holzinger-Loretz, Jaag, Jeker, Jenny, Joos, Kappeler, Kleis-Kümin, Koch (Tamins), Koch (Landquart), Kollegger (Malix), Krättli-Lori, Kunz (Chur), Mani-Heldstab, Märchy-Caduff, Marti, Meyer-Grass, Michael (Castasegna), Michel, Müller, Nick, Niederer, Niggli (Samedan), Niggli-Mathis (Grüsch), Noi-Togni, Papa, Parolini, Parpan, Perl, Peyer, Pfäffli, Pfenninger, Pult, Rathgeb, Rosa, Sax, Steck-Rauch, Stiffler (Chur), Tenchio, Thöny, Tomaschett (Breil), Tomaschett-Berther (Trun), Troncana-Sauer, Valär, Vetsch (Klosters Dorf), Vetsch (Pragg-Jenaz), Waidacher, Wieland, Zanetti, Zweifel-Disch, Hensel

Für die Genehmigung des Protokolls

durch die Redaktionskommission:

Die Standespräsidentin: Christina Bucher-Brini

Der Protokollführer: Domenic Gross